

Das Drug-Checking-Programm von Eve & Rave e.V. Berlin

Chronologie des Programms und der staatlichen Repressionsmaßnahmen gegen das Drug-Checking-Programm von Eve & Rave

Redaktion und Zusammenstellung:
Hans Cousto, im November 2002

Inhalt:

1	Drug-Checking	2
1.1	Qualitätskontrollen von Drogen.	
1.2	Drug-Checking-Programme in Deutschland	
2	Das Drug-Checking-Programm von <i>Eve & Rave e.V. Berlin</i>	4
2.1	Chronologie des Drug-Checking-Programms von <i>Eve & Rave e.V. Berlin</i>	
2.2	Chronologie der staatlichen Repressionsmaßnahmen gegen das Drug-Checking-Programm von <i>Eve & Rave e.V. Berlin</i>	
3	Drug-Checking-Resolutionen und Drug-Checking-Konzepte	12
3.1	Die Berliner Drug-Checking-Resolution des <i>Sonics Netzwerkes</i>	
3.2	Das Drug-Checking-Konzept des <i>techno-netzwerkes Berlin</i>	
4	Eine Fachtagung ohne Ergebnis	22
5	Drug-Checking, Politik und Glaubwürdigkeit	23

1 Drug-Checking

Drug-Checking ist eine Interventionsstrategie zur Erhaltung der Gesundheit, da die genaue Kenntnis von Dosierung und Wirkstoffzusammensetzung einer Droge den potentiellen Gebrauchern derselben das objektiv bestehende Gefahrenpotential vergegenwärtigt und somit eine klare Grundlage für die subjektive Risikoabschätzung vor der eventuellen Einnahme schafft. Drug-Checking fördert somit den Lernprozeß zu einem verträglichen Risikomanagement.

Nur durch die Veröffentlichung von Laboranalysen der auf dem Schwarzmarkt erhältlichen Drogen ist es den Drogengebrauchern möglich, die mitunter deutlich unterschiedlichen Wirkungsweisen verschiedener Substanzen wie zum Beispiel von MDMA und MDE an sich zu beobachten. Erlebnisqualitätsunterschiede können so eindeutig bestimmten Wirkstoffen und Dosierungen zugeordnet werden. Das individuelle Drogenwissen wird so erweitert und potentielle Drogengebraucher können besser entscheiden, ob sie, und wenn ja, welche Drogen sie in welcher Dosierung konsumieren möchten. Drug-Checking fördert somit den Lernprozeß zur Drogenmündigkeit.

Bei Befragungen von Ecstasygebrauchern im Rahmen von empirischen Studien zur Ermittlung von Entwicklungstendenzen, Konsummustern und Einflußfaktoren muß zum Beispiel nicht mehr auf den in der wissenschaftlichen Literatur nicht klar definierten Oberbegriff Ecstasy (XTC) zurückgegriffen werden, wie dies bei allen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) geförderten Umfragen bislang der Fall war. Drug-Checking-Programme liefern völlig neues Datenmaterial zur Grundlagenforschung und ermöglichen wesentlich differenziertere Aspekte von Drogenwirkungen zu erkennen. Durch die zur Verfügung stehenden Informationen können in Zukunft die pharmakologischen, psychologischen sowie sozialen Effekte des Drogengebrauchs viel präziser als bisher untersucht werden.

1.1 Qualitätskontrollen von Drogen

Drogen aller Art sind weltweit äußerst begehrte Güter, wobei die Nachfrage vom rechtlichen Status der einzelnen Substanzen kaum beeinflußt wird. Auf die Qualität der Drogen hingegen hat dieser Status einen großen Einfluß, da bei sogenannten legalen Drogen durch amtliche Kontrollen eine gleichbleibende Güte bezüglich Reinheit und Dosierung weitgehend gewährleistet werden kann, bei illegalisierten Substanzen wie Ecstasy, Speed oder Methamphetamin ist dies jedoch nicht der Fall. Häufig entsprechen Reinheit und Dosierung illegalisierter Substanzen nicht den Angaben der Lieferanten oder enthalten sogar andere als die deklarierten Wirkstoffe. Daraus folgt, daß der Konsum solcher Produkte mit einem zusätzlichen Gefahrenpotential für die gesundheitliche Unversehrtheit der jeweiligen Konsumenten verbunden sein kann. Dieses zusätzliche und offenkundige Gefahrenpotential möglichst stark zu reduzieren ist die Zielsetzung von Drug-Checking-Programmen.

Die Notwendigkeit, mittels Substanzkontrollen die Drogenkonsumenten vor Überdosierungen oder vor der Einnahme von ungewollten Substanzen zu schützen, wurde in den Niederlanden bereits im vorletzten Jahrzehnt erkannt. 1989 begann man dort die auf dem Schwarzmarkt erhältlichen Produkte systematisch auf ihre chemische Zusammensetzung hin zu untersuchen und installierte ein Netz von Beratungszentren, in denen die Drogenkonsumenten nicht nur ihre Drogen zur Analyse abgeben konnten, sondern auch nach Bedarf sachliche Informationen bezüglich Wirkungen und Nebenwirkungen der entsprechenden Drogen erhalten konnten. Die im Rahmen des Drug-Checking-Programms ermittelten Analysendaten wurden seit 1993 in einem nationalen Monitoring-System (DIMS) erfaßt und dienten als Informationsgrundlage für ein ebenfalls das ganze Land abdeckendes Frühwarnsystem.

Jahr für Jahr wurden in den Niederlanden Tausende von Pillen, die als Ecstasy angeboten wurden, systematisch analysiert. Dabei zeigten die Analysenergebnisse im Zeitverlauf äußerst signifikante Veränderungen auf, wie die folgende Tabelle zeigt.

**Tabelle 1: Inhaltsstoffe von Tabletten in Prozent, die als Ecstasy angeboten wurden
Analysenergebnisse aus den Niederlanden¹**

Jahr	MDMA	MDE	MDA	Speed ²	Andere ³
1993 ⁴	36%	54%	1%	7%	2%
1994	42%	35%	3%	12%	8%
1995	55%	29%	1%	10%	5%
1996	60%	26%	3%	7%	4%
1997	34%	7%	< 1%	32%	26%
1998	72%	1%	1%	11%	15%
1999	86%	1%	2%	6%	5%
2000	89%	1%	2%	2%	6%

MDMA (*Adam*) gilt als das klassische „Ecstasy“ und wirkt stimulierend auf der Gefühls- und Empfindungsebene in Verbindung mit einer merklichen Steigerung der Empathie. MDE (*Eve*) wirkt ähnlich wie MDMA, jedoch ohne die für MDMA typische empathische Komponente. MDA hat gegenüber den beiden genannten Substanzen eine merklich stärkere halluzinogene Wirkung.

Der Anteil der Pillen, die ausschließlich den Wirkstoff MDMA enthielten, stieg von 1993 bis 2000 kontinuierlich von 36% auf knapp 90% an, nur 1997 sackte dieser Anteil deutlich ab. Aufgrund polizeilicher Maßnahmen kam es 1997 zu einer Deregulierung des Pillenmarktes, in dessen Folge der Anteil der Pillen, die Speed oder andere Stoffe enthielten, sich vervielfachte. Entsprechend stieg auch 1997 das Risiko einer psychischen und/oder physischen Schädigung für die Konsumenten.⁵

Der Anteil der Pillen, die MDE enthielten, sank innerhalb eines halben Jahrzehntes von über 50% auf 1%. MDE wurde zu Beginn der 90er Jahre von Therapeuten genau so oft gebraucht wie MDMA und in der Szene sogar häufiger angeboten als MDMA, doch als Freizeitdroge konnte sich MDE nicht behaupten.

Ohne flächendeckendes Drug-Checking-Programm hätte man solche Trends nicht beobachten können und man wüßte weit weniger vom Konsumverhalten der jungen Menschen und ihren Gefühlen.

¹ Datenquelle: 1993 bis 1996: N.I.A.D. Utrecht (NL); 1997 bis 2000: Trimbos Institut Utrecht (NL)

² Amphetamin und/oder Methamphetamin, in Kombination mit oder auch nicht in Kombination mit anderen Substanzen.

³ 2C-B, 2C-T-2, 2C-T-7, 4-MTA, Atropin, Coffein, DOB, DXM, Ephedrin, GHB, Ketamin, Paracetamol, PMA, PMMA, MBDB, Yohimbin sowie Kombinationspräparate aus mehreren Substanzen (ohne Kombinationspräparate mit Amphetamin und/oder Methamphetamin)

⁴ 1993: 2. Jahreshälfte (Juli bis Dezember)

⁵ Einzelheiten zu den genannten polizeilichen Maßnahmen und ihren Auswirkungen auf den Pillenmarkt in Europa können nachgelesen werden in: H. Cousto: Drug-Checking in Europa – Die Situation in verschiedenen Ländern im Vergleich, Jena 2002, S. 6 ff.

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=dc112.pdf>

1.2 Drug-Checking-Programme in Deutschland

Die erste etablierte Drogenberatungsstelle in Deutschland, die den Nutzen eines solchen Drug-Checking-Programms erkannte und in der Lage war, das niederländische System partiell mit zu nutzen, war die DROBS in Hannover, die seit 1995 Pillenidentifikationen in Verbindung mit Schnelltests durchführt. Die DROBS ist, was den Bereich Drug-Checking angeht, eine Art Satellitenstation des niederländischen Systems, da die Ergebnislisten für die Pillenidentifizierung regelmäßig aus den Niederlanden bezogen werden. Die DROBS führt keine eigenen Laboranalysen durch.

Analysenergebnisse werden von der DROBS nur von Pillen öffentlich bekannt gemacht, die eine andere Substanz als MDMA enthalten oder übermäßig hoch dosiert sind (sogenannte *böse Pillen*). Die Liste der *bösen Pillen* wird jeden Monat im Szenemagazin *Mushroom* bekannt gemacht sowie kontinuierlich im Internet veröffentlicht.⁶

Im gleichen Jahr begann in Berlin der Verein zur Förderung der Party- und Technokultur und zur Minderung der Drogenproblematik, *Eve & Rave*, ein eigenes Drug-Checking-Programm zu installieren. Im Gegensatz zum niederländischen Modell veröffentlichte *Eve & Rave* regelmäßig die Ergebnisse der Analysen in Listen und machte so die Informationen öffentlich zugänglich. Um zu erfahren, was die einzelnen Pillen für Wirkstoffe enthielten, mußte man nicht eine Beratungsstelle aufsuchen wie in den Niederlanden, sondern jedermann konnte selbst eine Pillenidentifizierung anhand der öffentlichen Listen vornehmen. Des Weiteren wurden die Analysenergebnisse von *Eve & Rave* Berlin regelmäßig bei der *Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn* über Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Leitmotiv dieser Handlungsweise war die Förderung der Eigenkompetenz, das heißt durch Anregung zum selbständigen Handeln das Bewußtsein der Eigenverantwortlichkeit zu fördern, das Selbstvertrauen zu steigern und so das Selbstbewußtsein zu festigen. Ziel des Drug-Checking-Programms von *Eve & Rave* war nicht nur die Minderung der gesundheitlichen Risiken für Drogengebraucher, sondern auch die Förderung der Drogenmündigkeit, die mit zunehmenden Maße eine Reduzierung der Notwendigkeit von Fürsorge durch das Drogenhilfesystem zur Folge hat.

2 Das Drug-Checking-Programm von *Eve & Rave e.V. Berlin*

Im Januar 1995 beschloß der Verein *Eve & Rave*, in Berlin ein Drug-Checking-Programm für betäubungsmittelverdächtige Substanzen, die auf der Straße und in Klubs als Ecstasy-Pillen und -Kapseln feilgeboten wurden, durchzuführen. Die Analysenergebnisse sollten regelmäßig veröffentlicht werden, um eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Aufklärung, für die Beratung und für die Prävention zu schaffen. Andererseits sollte auf diese Weise den Ecstasy-Gebrauchen verdeutlicht werden, welche Risiken sie beim Konsum der bunten Pillen für ihre Gesundheit eingingen. Vor allem sollte damit die Möglichkeit geschaffen werden, vor Pillen zu warnen, die andere Inhaltsstoffe enthielten als die klassischen Ecstasy-Wirkstoffe MDMA, MDE und MBDB. Insbesondere mußte die drogenkonsumierende Szene, um vor starken Gesundheitsschäden geschützt zu sein, vor Überdosierungen und Inhaltsstoffen wie Rattengift und Strychnin gewarnt werden können, denn gemäß zahlreichen Pressepublikationen sollen Ecstasy-Pillen manchmal mit derartigen Giften versetzt gewesen sein.

⁶ Die Liste der *bösen Pillen* ist unter folgender Adresse im Internet zu finden:

<http://www.step-hannover.de/data/dprae/rav3.html>

Dieses Pilotprojekt, bei dem in einer ersten Phase 500 Proben vor allem für die Zwecke der Wissenschaft und Forschung analysiert werden sollten, mußte aufgrund einer Anzeige und den darauf folgenden Aktivitäten von Polizei und Justiz nach der Analyse von gut 150 Proben eingestellt werden. Die Chancen, die wahren Risikorealitäten des Ecstasy-Konsums, der sich mittlerweile zum Massenphänomen entwickelt hat, auszuloten, wurden damit vertan. Dadurch wurde nicht nur der Wissensstand in Sachen Drogenkonsum am Standort Deutschland stark beeinträchtigt, sondern zugleich auch ein hochwirksames Instrumentarium, das dem Kontakt zu den Konsumenten und zur Szene im allgemeinen außerordentlich förderlich war, zerstört.

Zur Durchführung des Drug-Checking-Programms, bei dem zusätzlich auch die Auswirkung des Drogenkonsums auf die Szene durchleuchtet werden sollte, wurde von *Eve & Rave e.V. Berlin* eine Vereinbarung mit der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin (Institut für Gerichtliche Medizin, Abteilung für Toxikologische Chemie) getroffen, die Analytik von Ecstasy-Pillen für den Verein durchzuführen. Im Februar 1995 lief das erste autonome Drug-Checking-Programm in Deutschland an, am 30. September 1996 mußte das Programm aufgrund staatlicher Repressionsmaßnahmen wieder eingestellt werden.

Von den untersuchten Pillen und Kapseln enthielten 57% nur den Wirkstoff MDMA, 21% nur den Wirkstoff MDE und 8% eine Wirkstoffkombination aus MDMA und MDE. Insgesamt enthielten somit 86% aller Proben die Wirkstoffe MDMA und/oder MDE.⁷

2.1 Chronologie des Drug-Checking-Programms von *Eve & Rave e.V. Berlin*

Für einen Zeitraum von knapp 20 Monaten gab es in Berlin ein in der Szene gut integriertes Drug-Checking-Programm. Dies führte zu einem regen Informationsfluß von der Szene in akademische Kreise, insbesondere in Kreise der Forschung und Wissenschaft, andererseits aber auch zu einem ebenso regen Informationsfluß in umgekehrter Richtung. Das heißt, das Drug-Checking-Programm beflügelte den Informationsaustausch zwischen Drogenkonsumenten und Drogenforschern. Mit dem von Amtes wegen erzwungenen Abbruchs des Programms ebte dieser Informationsfluß weitgehend wieder ab. Die folgende Chronologie zeigt die wichtigsten Ereignisse im Rahmen des Programms auf.

13.02.1995 Die ersten beiden Proben werden in das Institut gebracht. Am folgenden Tag liegen die Resultate vor. Die Tablette mit dem Symbol „Hammer und Sichel“ enthält 120 mg MDMA, die andere Tablette ohne Symbol 94 mg MDE. Beide Tabletten enthalten keine weiteren Zusatzstoffe.

22.05.1995 Die ersten Analysenergebnisse von Proben, die keinen Ecstasy-Wirkstoff enthalten, werden dem Verein vom Institut übermittelt. Die Tabletten enthalten Ephedrin, Coffein, Chinin und Paracetamol. Flyer und Plakate mit einer „Warnung an alle Ecstasy-Gebraucher“ werden gedruckt und in der Szene verteilt, respektive in Clubs und Cafés aufgehängt. In zahlreichen Cafés und Clubs werden temporäre Informations- und Beratungsstände eingerichtet, wo die Listen mit den Ergebnissen der chemischen Analysen der Pillen eingesehen werden können.

24.07.1996 Die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. (DAH) verschickt in ihrem Infobrief erstmalig, in der Folge dann regelmäßig, an alle 185 AIDS-Hilfen in ganz Deutschland die Drug-Checking-Listen. In jeder AIDS-Hilfe kann nun die jeweils neueste Drug-Checking-Liste eingesehen werden.

⁷ Die Ergebnisse aller Analysen wurden mit Erläuterungen und statistischer Auswertung veröffentlicht in: H. Cousto (Hrsg.: *Eve & Rave Schweiz*): Ecstasy-Pillen – Analysen von 1995 und 1996, Solothurn 1997
http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ecstasy_pillen_95_96.pdf (212 KB, 38 Seiten)

30.07.1996 Mitarbeiter des Universitätsklinikums der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn fragen bei *Eve & Rave e.V. Berlin* an, ob der Verein die Ergebnisse aus dem Drug-Checking-Programm für den Online-Informationdienst der Giftinformationszentrale Bonn zur Verfügung stellen könnte. Diese Einrichtung ist die offizielle Giftinformationszentrale des Landes Nordrhein-Westfalen und wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes betrieben.

27.11.1995 Der Analysenservice wird verbessert. Die ersten Ergebnisse mit der Angabe der von der Synthese herrührenden Verunreinigungen treffen ein. Eine bessere Qualitätsbeurteilung ist somit möglich.

6.09.1996 Ab dem 6. September 1996 sind die stets aktualisierten Resultate der Analysen auch bei der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Uni Bonn über Internet unter der Adresse

<http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale>

abrufbar. Wie auf verschiedenen Fachkongressen zu erfahren ist, wird von diesem Service international reger Gebrauch gemacht. Ärzte und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland haben somit die Möglichkeit, genaue Daten über die Zusammensetzung der im Umlauf befindlichen Pillen zu erhalten.

30.09.1996 Der Analysenservice von *Eve & Rave e.V. Berlin* muß aufgrund staatlicher Repressionsmaßnahmen eingestellt werden.

2.2 Chronologie der staatlichen Repressionsmaßnahmen gegen das Drug-Checking-Programm von *Eve & Rave e.V. Berlin*

Gut drei Monate nach dem Start des Drug-Checking-Programms wurde von Amtes wegen im Mai 1995 Strafanzeige gegen Unbekannt in Sachen Drug-Checking erstattet und Ermittlungen gegen verschiedene Mitglieder des Vereins *Eve & Rave e.V. Berlin* seitens des Landeskriminalamtes (LKA) eingeleitet. Über 20 Monate ermittelte das LKA gegen mehrere Mitglieder des Vereins. Im Januar 1997 waren dann die Ermittlungen abgeschlossen. Erst zehn Monate nach dem Abschluß der Ermittlungen beim LKA erhob dann die Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin im November 1997 Anklage gegen drei beschuldigte Mitglieder des Vereins *Eve & Rave*. Vier Monate später, im März 1998, wurde den drei Angeschuldigten dann die Anklageschrift durch das Amtsgericht Tiergarten mitgeteilt. Zwischen dem Zeitpunkt der Strafanzeige und dem Zeitpunkt der Mitteilung der Anschuldigungen lagen somit fast drei Jahre. Nach einem weiteren Jahr, im März 1999 wußten dann die drei Angeschuldigten durch Beschluß des Landgerichtes Berlin, daß sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit bei dem Drug-Checking-Programm nicht strafbar gemacht hatten und nicht gegen geltendes Recht verstoßen hatten.

Die folgende Chronologie zeigt die Ereignisse im einzelnen auf. Bei allen Vorgängen ist das jeweilige Aktenzeichen angegeben.

26.05.1995 Strafanzeige von Amtes wegen (Landeskriminalamt 2215 in Berlin) gegen Unbekannt aufgrund des Verdachts des unbefugten Besitzes von Betäubungsmitteln. Anlaß für die Strafanzeige ist der Artikel „*Ecstasy – der erste Tote in Berlin*“ in der *Berliner Morgenpost* gleichen Datums mit Aussagen von *Helmut Ahrens* zum Thema Drug-Checking. Der Satz „Für 70 Mark können Konsumenten ihre Tablette zur Güte-Analyse abgeben“ ist Auslöser des Ermittlungsverfahrens. In der Folge wird diesbezüglich dienstlich eine „*Eve & Rave Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)*“ bekannt.

18.12.1995 Vorladung des Vorstandsvorsitzenden *Helmut Ahrens* für den 8.01.1996 zur Zeugenvernehmung im „*Ermittlungsverfahren gegen Eve & Rave wegen des Verdachts des Verstoßes gegen*

- das BtMG“ durch das Landeskriminalamt (LKA 2215). Der Termin wird nicht wahrgenommen (Gesch.-Z. 950526/4209-6).
- 9.01.1996 Durch den Vorstand des Vereins wird veranlaßt, Akteneinsicht zu beantragen. Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß keine Einlassungen zur Sache erfolgen.
- 13.02.1996 Der Staatsanwalt *Burk* am Landgericht Berlin lehnt Akteneinsicht wegen „*noch nicht abgeschlossener Ermittlungen*“ ab (Gesch.-Nr. 6 Op Js 741/95) und weist die Rechtsanwältin des Vereins darauf hin, daß diese nur eines der als Beschuldigte in Betracht kommenden Vorstandsmitglieder vertreten könne.
- 21.02.1996 Der Vorstand läßt bei der Staatsanwaltschaft anfragen, gegen wen sich die Ermittlungen richten: gegen den Verein „Eve & Rave e.V.“ oder gegen einzelne Vorstandsmitglieder.
- 22.02.1996 Einzelvorladung des Vorstandes im „*Ermittlungsverfahren gegen Eve & Rave wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das BtMG*“. Die Vorstände sollen am 1.03.1996 als Zeugen durch das LKA 2215 vernommen werden. Der Termin wird nicht wahrgenommen (Gesch.-Z. LKA 2215 – 950526/4209-6).
- 26.02.1996 Die Staatsanwältin *Fais* beim LG Berlin teilt auf das Schreiben vom 21.02.1996 mit, daß die „*Akten zur Zeit versandt*“ seien und schreibt weiter, daß „*sich das Verfahren nunmehr gegen Unbekannt*“ richte. Da jedoch nur namentlich Beschuldigte Akteneinsicht beantragen können, besteht keine Möglichkeit, den genauen Inhalt der Beschuldigungen zu erfahren.
- 21.03.1996 Auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 18.03.1996 wird durch die Richterin *Behrend* am Amtsgericht Berlin Tiergarten eine Durchsuchung der Vereinsräume in der Friedrichstraße 165 (im Haus der Demokratie in Berlin-Mitte) gemäß §§ 103 und 105 der Strafprozeßordnung (StPO) angeordnet, um „*eine Identifizierung der namentlich noch unbekanntesten Beschuldigten wegen Verdacht eines Vergehens nach §§ 1, 3, 29 BtMG zu ermöglichen*“ (Gesch.-Nr. 353 Gs 817/96).
- 16.07.1996 Drei Tage nach der „Loveparade“ erfolgt gegen 15 Uhr die Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen im Vereinsbüro in der Friedrichstr. 165 durch die beiden Polizeibeamten Kriminalhauptkommissar (KHK) *Stepien* und Kriminalkommissarin (KK'in) *Kuenisch* vom LKA 2215 Berlin. Da das Büro zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt ist, wird das Türschloß aufgebrochen. Durchsuchungszeugin ist Frau *Sandoz*, eine Mitarbeiterin des „Haus der Demokratie e.V.“. Beschlagnahmt werden diverse Ordner mit Unterlagen zum Drug-Checking-Programm und dem Safer-House-Projekt, die Vereinssatzungen und diverse Protokolle von Sitzungen, Materialien von den Schreibtischen und das Buch „*Vom Urkult zur Kultur – Drogen und Techno*“ von Hans Cousto. Es werden keine betäubungsmittelverdächtigen Substanzen im Vereinsbüro sichergestellt. (Gesch.-Z. LKA 2215 - 950526/4209-6)
- 19.07.1996 Der Vorstand von Eve & Rave legt Widerspruch gegen die Beschlagnahme von Unterlagen aus dem Vereinsbüro ein.
- 25.07.1996 Richterliche Bestätigung der Beschlagnahme durch den Richter *Thul* am Amtsgericht Tiergarten (Gesch.-Nr. 353 Gs 2507/96).
- 27.09.1996 Die bereits erwähnten Polizeibeamten suchen das Gerichtsmedizinische Institut der Charité auf, um sich dort nach Unterlagen zu „*erkundigen*“, wegen Abwesenheit von Abteilungsleiter und wissenschaftlichen Mitarbeitern jedoch ohne Erfolg.
- 30.09.1996 Zweiter Versuch der beiden Polizeibeamten in der Charité: Nachdem man dort auf Nachfrage bestätigt, Unterlagen über die Zusammenarbeit mit *Eve & Rave* zu haben, erklären die Beamten, sie hätten eine mit „*Gefahr in Verzug*“ begründete Anordnung des Staatsanwaltes *Burk* beim LG zur Durchsuchung und Beschlagnahme sämtlicher Unterlagen der über *Eve & Rave* vermittelten Untersuchungen. Das Institut lehnt zunächst den Eingriff mit Hinweis auf die Schweigepflicht und das Beschlagnahmeverbot ab. Sämtliche Unterlagen werden unter Protest beschlagnahmt. Auf die

Mitarbeiter wird offensichtlich massiv Druck ausgeübt, denn das Gerichtsmedizinische Institut teilt dem Verein *Eve & Rave* mit Schreiben vom selbigen Tag mit, daß es die Untersuchungen von Ecstasy-Pillen und anderen betäubungsmittelverdächtigen Substanzen einseitig bis zur „*eindeutigen rechtlichen Klärung dieser Situation*“ aussetze.

- 05.10.1996 Die Justizpressestelle (Frau *Bischof*) teilt dem Journalisten *Ivo Bozic* von der „*Jungen Welt*“ mit, daß bei der Staatsanwaltschaft von der Anordnung einer solchen Maßnahme in der Charité nichts bekannt sei, insoweit hätten die Beamten wohl in eigenem Ermessen gehandelt. Eine ähnliche Auskunft erhält auch *Jürgen Paul* von der Berlin-Redaktion des Wochenmagazins „*Focus*“.
- 11.10.1996 Nach Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen wird das Ermittlungsverfahren nunmehr gegen drei Vereinsmitglieder weitergeführt, weil sie angeblich die Untersuchungsproben zur Charité brachten und damit unerlaubt Betäubungsmittel besessen hätten. Sie erhalten vom LKA Vorladungen zur Beschuldigtenvernehmung wegen „*illegalem Besitz von BtM*.“
- 23.10.1996 Laut Vermerk in den behördlichen Ermittlungsakten (Bl. 250 d.A.) sind die Ermittlungen durch das LKA 2215 zunächst abgeschlossen. Bereits unter dem 18.10.1996 wird ein entsprechender „*Schlußbericht*“ (Bl. 242 ff d.A.) durch das LKA erstellt und in diesem abschließend vermerkt, daß die Abgabe des Vorgangs zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin erfolgt.
- 28.01.1997 Der Ermittlungsvorgang wird beim LKA abgeschlossen.
- 26.02.1997 Das Bundesgesundheitsministerium verlangt von der Deutschen AIDS-Hilfe die Einstellung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Etat für die Dachorganisation der regionalen AIDS-Hilfen wird nachträglich nochmals um 750.000 Mark gekürzt. Diese nur schwer verständliche Restriktion spricht sich in der Szene sehr schnell herum und löst vielerorts Entsetzen und Empörung aus, haben doch die Deutsche AIDS-Hilfe als Dachorganisation und die zahlreich regional organisierten Landes- und Orts-AIDS-Hilfen international eine Vorbildfunktion für die Effizienz ihrer Arbeit. Deutschland hat eine der niedrigsten HIV-Infektionsraten unter den westlichen Industrienationen.
- 12.03.1997 Anlässlich einer Pressekonferenz der Deutschen AIDS-Hilfe zeigen sich DAH-Bundesgeschäftsführer *Stefan Etgeton* sowie der namhafte Sexualwissenschaftler und AIDS-Experte *Martin Danneker* (Frankfurt am Main) empört über die Vorgaben aus Bonn, insbesondere darüber, daß das Gesundheitsministerium sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durch konkrete Streichungen von Einzelposten eine sinnvolle Prävention unmöglich machen. Die DAH weist darauf hin, daß es in der Bundesrepublik gegenüber allen vergleichbaren europäischen Ländern eine besonders niedrige Rate an Neuinfektionen gegeben habe. Dies sei insbesondere auf die Informationen der Medien und der Bevölkerung durch die AIDS-Hilfe zurückzuführen. Wenn es bei den Streichungen bleibe, sei mit einem Wiederanstieg zu rechnen. „*Da es für diese Eingriffe in unsere Arbeit keine fachlichen Gründe gibt*“, so Etgeton, bleibe als einzige Erklärung, daß das Ministerium einen „*manchmal auch unbequemen Verband zum Verstummen bringen will*“.
- 17.11.1997 Fast zehn Monate nach Abschluß der Ermittlungen beim LKA erhebt die Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin Anklage gegen die beschuldigten Mitglieder von *Eve & Rave*. Unter Einreichung einer 20seitigen Anklageschrift wird die Eröffnung des Hauptverfahrens beim Amtsgericht Tiergarten, Strafrichter, beantragt. Die drei Beschuldigten werden angeklagt, gemeinschaftlich handelnd in 47 Fällen BtM besessen zu haben, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb gewesen zu sein.

Den Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

Die Angeschuldigten werden angeklagt, in Berlin in der Zeit vom 13. Februar 1995 bis zum 11. September 1996 in 47 Fällen gemeinschaftlich handelnd Betäubungsmittel besessen zu haben, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb gewesen zu sein.

Die Angeschuldigten sind Mitglieder des Vereins „Eve & Rave – Verein zur Förderung der Partykultur und Minderung der Drogenproblematik e.V.“, welcher die Auffassung propagiert, der Staat habe durch die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes die als „Partydrogen“ bezeichneten Betäubungsmittel, insbesondere die in der „Techno“-Musikszene verbreiteten „Ecstasy“-Tabletten, „illegalisiert“ und auf diese Weise dazu beigetragen, daß die Konsumenten dieser unter den ungünstigen Bedingungen der Illegalität in Untergrundlabors hergestellten Drogen, deren Wirkstoffgehalt sowie deren etwaige Verunreinigung mit schädlichen Beimengungen meist nicht bekannt seien, nicht nur der strafrechtlichen Verfolgung beim verbotenen Umgang mit Betäubungsmitteln, sondern auch erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt seien. Um dieser von ihnen als Mißstand angesehenen Situation zu begegnen, haben es sich die Angeschuldigten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein „Eve & Rave“ zum Anliegen gemacht, durch „Drug-Checking“, das heißt, die chemische Untersuchung der in der Szene verbreiteten Betäubungsmittel, und durch die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse die Drogenkonsumenten aufzuklären und ihnen einen möglichst „gefährlosen“ Konsum „reiner“ Drogen zu ermöglichen. Daher übernahmen die Angeschuldigten in zahlreichen nachfolgend aufgeführten Fällen Tabletten, Kapseln mit Pulversubstanzen sowie Papierbriefchen mit Pulversubstanzen, die ihnen teilweise unter Codewörtern zugesandt und teilweise auf nicht ermittelte Weise in ihren Besitz gelangt waren, von denen sie jedoch annahmen, daß es sich um Betäubungsmittel handelte, und überbrachten diese in das Institut für gerichtliche Medizin der Charité der Humboldt-Universität.

In der Anklageschrift folgen 12 Seiten mit der Auflistung der 47 Untersuchungsaufträge, die zur Analyse in das Institut gebracht wurden, und weitere vier Seiten mit einer Auflistung der Beweismittel.⁸

21.03.1998 Durch den Strafrichter *Albrot* am Amtsgericht Tiergarten wird den Beschuldigten die Anklageschrift mitgeteilt. Die Beschuldigten werden gemäß § 201 StPO aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens schriftlich vorzubringen (Gesch.-Nr. 267 Ds 170/98).

4.05.1998 Einer der Verteidiger, *Prof. Dr. Cornelius Nestler* von der Universität Köln, beantragt, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

2.06.1998 Das Amtsgericht Tiergarten hält die Ausführungen der Verteidigung für überzeugend und lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten werden der Landeskasse Berlin auferlegt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO (Gesch.-Nr. 267 Ds 170/98).⁹

5.06.1998 Die Staatsanwaltschaft legt sofortige Beschwerde gegen den Gerichtsbeschuß vom 2.6.1998 ein. Für die Begründung der Beschwerde gibt es keine festgesetzte Frist. Das Landgericht kann nach eigenem Ermessen Fristsetzung anmahnen, damit es auf Grundlage der Verteidigungsschrift und dem Schriftsatz der Beschwerde einen Beschuß fassen kann.

20.11.1998 Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung *Christa Nickels* (Bündnis 90/Die Grünen) spricht sich in einem Interview im BERLINER TAGESSPIEGEL klar und deutlich für das Drug-Checking aus:

„Im Koalitionsvertrag haben wir uns auf ganz simple, aber doch wichtige Änderungen geeinigt. Zum Beispiel darauf, daß der Drogenbeauftragte nicht mehr dem Innenministerium angehört, sondern dem Gesundheitsministerium. Deutlicher kann man nicht zeigen, daß die neue Bundesregierung weg von der Repression und hin zur Gesundheitspolitik geht. Es geht um Aufklärung, Prävention

⁸ Im Beschuß des Amtsgerichtes Tiergarten vom 2. Juni 1998 ist der vollständige Text mit allen Punkten der Anklage wiedergegeben.

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=mzdr101.pdf> (40 KB, 13 Seiten)

⁹ Der vollständige Text des Beschlusses des Amtsgerichtes Tiergarten vom 2. Juni 1998 kann unter folgender Adresse im Internet aufgerufen werden:

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=mzdr101.pdf> (40 KB, 13 Seiten)

und Hilfe für Drogenabhängige. [...] Es hilft nicht weiter, den moralischen Zeigefinger zu heben und von den jugendlichen Leuten schlicht Abstinenz zu fordern. Glaubwürdige Aufklärung ist besonders wichtig. Die Jugendlichen wissen zum Beispiel oft nicht, daß sie viel Wasser trinken müssen, wenn sie diese Drogen [Ecstasy] nehmen. Oder sie konsumieren unreine Drogen, beides zusätzliche Risiken. Wir müssen beispielsweise anbieten, Ecstasy-Drogen auf ihre Zusammensetzung hin analysieren zu lassen.

[DER TAGESSIEGEL, 21. November 1998]

30.12.1998 Die Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin reicht beim Amtsgericht Tiergarten (Abteilung 267) die Beschwerdebegründung in der Strafsache gegen zwei der Beschuldigten wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zur sofortigen Beschwerde vom 5.06.1998 gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 2.06.1998 ein. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft hat das Amtsgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens zu unrecht abgelehnt. Wörtlich heißt es in der von Oberstaatsanwältin *Schomaker v. Morsbach-Dube* eingereichten Beschwerdebegründung:

„Es (das Amtsgericht) hat dabei rechtsirrtümlich gemeint, die Angeschuldigten hätten mangels eines Besitzwillens durch ihr angeklagtes Tun den Besitzstand des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG nicht erfüllt; vielmehr hätten sie ihnen zugesandte Betäubungsmittelproben, ohne eigenen Besitz daran zu begründen, alsbald dem Institut für gerichtliche Medizin der Charité der Humboldt-Universität zur Untersuchung und damit zur Vernichtung zugeleitet.

Tatsächlich haben die Angeschuldigten jedoch nicht lediglich ihnen unverlangt übersandte Betäubungsmittel an eine zum Umgang mit diesen berechnete Stelle weitergeleitet. Sie haben vielmehr als Vorstandsmitglieder des Vereins „Eve & Rave“, der in der Öffentlichkeit zur Einsendung von Drogen zum „Drug-Checking“ zum Preise von 70.-- DM geworben hatte, die dem Verein zu diesem Zweck übersandten Betäubungsmittel im Einverständnis mit dem jeweiligen Einsender übernommen und damit die tatsächliche Verfügungsmacht an den Betäubungsmitteln bewußt und gewollt übernommen. Schon hieraus ergibt sich die Verwirklichung des Besitzstandes durch die Angeschuldigten.

Daß die Angeschuldigten von dieser Verfügungsmacht auch tatsächlich Gebrauch machen wollten und somit den erforderlichen Besitzwillen hatten, wird dadurch untermauert, daß sie zunächst prüften, ob auch die 70.- DM mit übersandt worden waren, ehe sie die jeweilige Betäubungsmittelprobe an das Institut für gerichtliche Medizin weitergaben. Durch diese Überprüfung nämlich zeigten die Angeschuldigten, daß sie sich die Entscheidung, wie mit den übersandten Betäubungsmitteln verfahren werden sollte, selbst vorbehalten hatten.

Zugleich ergibt sich hieraus auch, daß es den Angeschuldigten nicht darum ging, ihnen unverlangt zugesandte Betäubungsmittel umgehend der sachgerechten Vernichtung zuzuführen, ohne eigenen Besitz an ihnen zu begründen – in diesem Falle hätte es der Zahlung von 70.- DM nämlich nicht bedurft.

Es wird daher beantragt, den angefochtenen Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten aufzuheben und das Hauptverfahren zu eröffnen.“

Aus den Akten geht jedoch nicht hervor, daß die Angeschuldigten vor der Weiterleitung der betäubungsmittelverdächtigen Substanzen an des Institut für gerichtliche Medizin der Charité prüften, ob die 70.-- DM beigelegt waren oder sonstwie dem Verein zugewiesen wurden. Auch gibt es keinen Hinweis in den Akten, daß Proben nicht weitergeleitet wurden. Offenkundig versuchte hier die Oberstaatsanwältin *Schomaker v. Morsbach-Dube* mittels einer wahrheitswidrigen Unterstellung das Verfahren in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

01.03.1999 Das Landgericht Berlin, 6. Strafkammer, verwirft die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 2.06.1998 als unbegründet auf Kosten der Landeskasse Berlin. Wörtlich heißt es im Beschluß des Landgerichtes (Gesch.-Nr. 506 Ds 2/99 zu Gesch.-Nr. 267 Ds 170/98), gezeichnet: *Holzinger, Rothbart und Fuchs*:

„Der Staatsanwaltschaft ist allerdings zuzugeben, daß die Angeschuldigten die Betäubungsmittel im Einverständnis mit den Einsendern übernommen und damit ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis über das Rauschgift begründet haben. Erforderlich für den Besitz im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ist jedoch darüber hinaus eine Sachherrschaft, die von einem entsprechenden Besitzwillen getragen wird. Eine solche Sachherrschaft ist jedoch zum Beispiel in Fällen zu verneinen, die denen der Betreffende das Rauschgift mit dem Willen übernimmt, es möglichst bald der Vernichtung zuzuführen [Körner, BtMG, Rdn. 797; OLG Stuttgart MDR 78, 595; LG Freiburg StV 1984, 250; vergl. auch BGH St 27, 380 (382)]. Im vorliegenden Fall diente die Entgegennahme und Weitergabe der Betäubungsmittel zwar dem Zweck der Analyse; die notwendige Folge der umgehenden Übergabe an die Mitarbeiter der Charité war jedoch, für die Angeschuldigten erkennbar, die Vernichtung des Rauschgiftes. Darin ist der Wille, sich die ungehinderte Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache zu erhalten (vergl. KG StV 1985, 18f.), nicht zu erkennen. Daß die Angeschuldigten die Übergabe der Betäubungsmittel vermutlich von der Zahlung der 70.-- DM abhängig machten, mit denen die Analyse bezahlt werden sollte, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn bei dem derzeitigen Stand der Ermittlungen ist völlig unklar, was mit den Betäubungsmitteln geschah, wenn die 70.-- DM von den Einsendern nicht beigefügt worden waren. Hinweise darauf, daß die Angeschuldigten das Rauschgift dann zunächst noch aufbewahrt haben, gibt es nicht. Bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten des Vereins „Eve & Rave“ wurden Betäubungsmittel nicht aufgefunden. Somit ist auch vorstellbar, daß das Rauschgift dann auch durch die Angeschuldigten vernichtet wurde.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.“¹⁰

Das Landgericht Berlin hatte die Beschwerde der Staatsanwaltschaft I als unbegründet verworfen. Gemäß § 310 StPO Abs. 2 fand eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidung nicht statt. Das Landgericht hatte die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen durch das Amtsgericht Tiergarten bestätigt. Die Angeschuldigten Mitglieder von Eve & Rave hatten somit im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Durchführung des Drug-Checking-Programms nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten wie auch Kosten der sofortigen Beschwerde wurden der Landeskasse Berlin auferlegt.

Eigentlich hätte Eve & Rave e.V. Berlin gemäß der Gerichtsbeschlüsse in Deutschland wieder ein Drug-Checking-Programm durchführen können, da durch die Entscheide vom 2. Juni 1998 und vom 1. März 1999 in dieser Angelegenheit nun Rechtssicherheit bestand.

Eine Wiederaufnahme des Drug-Checking-Programms konnte jedoch nicht mehr in Angriff genommen werden, weil das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Berlin, das gemäß § 3 BtMG zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln ist, dem Institut der Charité, die für Eve & Rave die Analytik von Ecstasy-Pillen im Rahmen des Drug-Checking-Programms durchgeführte, die hierfür notwendige Erlaubnis massiv einschränkte. Dem Gerichtsmedizinischen Institut war nun nur noch erlaubt, Untersuchungen von Betäubungsmitteln für die Polizei und die Staatsanwaltschaft durchzuführen, jedoch nicht mehr für private Organisationen und Einrichtungen, also auch nicht mehr für Krankenhäuser oder Ärzte. Diese Einschränkung durch das BfArM erfolgte nur aus politischen Erwägungen, denn das betroffene Institut der Charité hatte es weder an der nötigen Sorgfaltspflicht mangeln lassen, noch hatte das Institut gegen geltendes Recht verstoßen. Diese massive Einschränkung der Erlaubnis muß als reiner Akt der Willkür bezeichnet werden.

¹⁰ Der vollständige Text des Beschlusses des Landgerichtes Berlin vom 1. März 1999 kann unter folgender Adresse im Internet aufgerufen werden:

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=mzdr102.pdf> (17 KB, 4 Seiten)

Aus logisch nicht nachvollziehbaren Gründen schien dem BfArM eine fundierte Forschung im Bereich Drogen nicht erforderlich und wünschenswert gewesen zu sein, denn das BfArM hatte einmal mehr durch seine Entscheidung diesen Forschungsbereich behindert und massiv eingeschränkt. In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Drogenforschung anscheinend noch immer einer politisch bedingten Zensur.

3 Drug-Checking-Resolutionen und Drug-Checking-Konzepte

In den Jahren 1997 bis 2000 wurden anlässlich verschiedener Fachtagungen und Seminare im In- und Ausland diverse Resolutionen betreffend Drug-Checking und Gesundheitsvorsorge von Drogenfachleuten verfaßt, die vorwiegend vor Ort an Parties und in der Szene von aktuell Ecstasy konsumierende Jugendlichen arbeiteten. Die erste Drug-Checking-Resolution wurde an der von Eve & Rave Schweiz organisierten Fachtagung „*Gesundheitsvorsorge in der Party-szene – Konsumentenschutz oder Dealerservice?*“ in Zürich am 2. Juni 1997 erarbeitet, verfaßt und veröffentlicht. In der Resolution wurden nicht nur die Zielsetzungen von Drug-Checking ausformuliert, sondern auch klare politische Forderungen betreffend eines nationalen Drug-Checking- und Monitoring-Programms aufgelistet.¹¹

Nach dem Vorbild der Zürcher Fachtagung veranstalteten Eve & Rave Münster, die AIDS-Hilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und das Institut zur Förderung qualitativer Drogenforschung, akzeptierender Drogenarbeit und rationaler Drogenpolitik INDRO e.V. gemeinsam in Münster am 2. Juli 1997 die 1. deutschen Drug-Checking-Fachtagung zu Maßnahmen zum Gesundheitsschutz in der Techno- und Partyszene. An der Tagung zum Thema „*Ecstasy-Drug-Checking: Risikominderung oder falsche Sicherheit?*“ wurde analog zur vorangegangenen Tagung in Zürich eine Resolution zur Durchführung von Drug-Checking verfaßt und verabschiedet.¹²

Nicht nur die Eve & Rave Vereine und die AIDS-Hilfen setzen sich für ein professionelles Drug-Checking-Programm in Deutschland ein, sondern zunehmend auch zahlreiche andere Selbstorganisationen aus der Technoszene. Diese haben sich in Netzwerken (*Sonics Netzwerk für Rhythmus und Veränderung* und *techno-netzwerk berlin*) zusammengeschlossen und agierten gemeinsam für die Installierung eines Drug-Checking-Programms. Im Februar 1999 verabschiedete das neu gegründete *Sonics Netzwerk* bei einem dreitägigen Konzeptseminar in Berlin die „*Berliner Resolution der Selbstorganisationen aus der Party- und Technoszene zum Drug-Checking*“¹³

¹¹ Drug-Checking – Gesundheitsvorsorge in der Partyszene – Konsumentenschutz oder Dealerservice? Materialien zur Fachtagung vom 2. Juni 1997 von Eve & Rave Schweiz in Zürich. Bericht von der Drug-Checking Fachtagung, Text der dort verfaßten Zürcher Resolution, Stellungnahme des Bundesamtes für Gesundheitswesen zum Drug-Checking und Pressemeldungen.

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=dc107.pdf> (64 KB, 13 Seiten)

¹² Ecstasy-Drug-Checking: Risikominderung oder falsche Sicherheit? Materialien zur Fachtagung vom 2. Juli 1997 zu Münster von INDRO e.V., Eve & Rave Münster und AIDS-Hilfe e.V. NRW. Pressemitteilung zur 1. deutschen Drug-Checking-Fachtagung zu Maßnahmen zum Gesundheitsschutz in der Techno- und Partyszene. Text der Resolution von Münster vom 2. Juli 1997.

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=dc108.pdf> (23 KB, 4 Seiten)

¹³ Berliner Resolution der Selbstorganisationen aus der Party- und Technoszene (*Sonics Netzwerk*) zum Drug-Checking vom 26. Februar 1999. Die Resolution enthält eine Forderung zur konsequenten Fortführung und Weiterentwicklung von Drug-Checking-Programmen in Deutschland.

<http://www.eve-rave.net/download.sp?file=dc109.pdf> (12 KB, 2 Seiten)

3.1 Die Berliner Drug-Checking-Resolution des *Sonics Netzwerkes*

Im Sommer 1999 gab es Hoffnungen auf positive und konstruktive Reaktionen seitens des Bundesministeriums für Gesundheit auf die Berliner Drug-Checking Resolution, die sich im Herbst jedoch merklich trübten. Im folgenden sind die einzelnen „Episoden“ aufgelistet.

26.02.1999 Am dreitägigen Konzeptseminar „*Eve & Rave vor neuen Perspektiven*“ in Berlin wird die Berliner Resolution der Selbstorganisationen aus der Party- und Technoszene (*Sonics Netzwerk*) zum Drug-Checking verfaßt und verabschiedet. Die Resolution enthält eine Forderung zur konsequenten Fortführung und Weiterentwicklung von Drug-Checking-Programmen in Deutschland:

„Techno“ ist die stilprägende Jugend- und Musikkultur der neunziger Jahre. Der Gebrauch von illegalisierten Partydrogen wie Ecstasy (MDMA), Speed (Amphetamin), LSD und Zauberpilzen hat in ihr eine große Verbreitung gefunden.

Ein besonderes Risiko besteht bei dem Gebrauch dieser illegalisierten Substanzen in der Tatsache, daß die qualitative und quantitative Zusammensetzung der entsprechenden Zubereitungen (z.B. Tabletten, Pulver) nicht bekannt ist. Drogengebrauchende setzen sich demnach einer gesundheitlichen Gefährdung durch Überdosierung oder Schädigung durch eine nicht erwartete Verunreinigung aus. Außerdem ist die Reflexion der Drogenwirkung erschwert. „Schlecht drauf zu kommen“ kann so auf die Qualität der Droge abgeschoben werden, ohne den eigenen psychischen und physischen Zustand kritisch zu betrachten.

Erfahrungen bei der Arbeit in der Party- und Technoszene mit Testergebnissen der Drug-Checking-Programme von Eve & Rave Berlin und Eve & Rave Schweiz zeigen die Notwendigkeit von Drug-Checking. Das Interesse der Gebrauchenden an den Testergebnissen und die Bereitschaft, sich mit diesen auch intellektuell auseinanderzusetzen ist sehr groß. Diese Drug-Checking-Listen bilden die Grundlage für zahlreiche Gespräche über Drogenwirkungen und Risiken mit Gebrauchenden – oft direkt „vor Ort“ an Informationsständen auf Technoparties.

Darum fordern wir die konsequente Fortführung und Weiterentwicklung solcher Drug-Checking-Programme in Deutschland und schließen uns der Resolution von Münster (Westfalen) vom 2. Juli 1997 im Grundsatz an. Wir fordern die Bundesregierung deshalb auf, zu dieser Thematik bald möglichst eine Anhörung zu veranstalten.

Berlin, 28. Februar 1999

Eve & Rave e. V., Berlin + Eve & Rave e. V., Kassel + Eve & Rave NRW e. V., Köln + Eve & Rave, Münster + Eve & Rave Schweiz, Solothurn + Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Berlin + Eclipse e.V. Berlin + Radical Rave, Berlin + Safe Party People, Frankfurt am Main + Soluna, Hanau + Drug Scouts, Leipzig + Chill Mobil Bus, Mönchengladbach + INDRO e.V., Münster + KIP (Koordination & Information Partydrogen), Münster + Chill Out e.V., Potsdam

05.03.1999 An der Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen in Erfurt wird die *Berliner Resolution* von einem Delegierten von Eve & Rave e.V. Berlin (*Tibor Harrach*) der Bundesministerin für Gesundheit, Frau *Andrea Maria Felicitas Fischer* überreicht. An der selben Konferenz findet ein Gespräch mit der Bundesdrogenbeauftragten *Christa Nickels* statt.

26.04.1999 Übergabe des „*Eve & Rave-Drug-Checking-Beschlusses*“ des Landgerichts Berlin an *Martin Köhler*, Leiter der Arbeitsgruppe Drogen und Suchtmittel im Bundesministerium für Gesundheit in Bonn, anlässlich eines Fachgespräches mit *Christa Nickels*, *Martin Köhler* und drogenpolitisch engagierten Vertretern von Bündnis90/Die Grünen.

01.07.1999 Einladung vom Bundesministerium für Gesundheit in Bonn zu einer Fachbesprechung am 22. Juli 1999 in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Gesundheit in Bonn zur Erörterung der Fragen, ob Drug-Checking *„geeignet sein kann, einen Beitrag zur Schadensminimierung beim unbefugten Drogenkonsum zu leisten und ob dies im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes auch zulässig sei“*.

22.07.1999 Besprechung im Bundesministerium für Gesundheit, Bonn. Thema: Drug-Checking. Anwesend sind Vertreter von: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bundeskriminalamt, Bundesministerium des Innern, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren, Bundesministerium für Gesundheit, Büro für Suchtprävention Hamburg, Eclipse e.V. Berlin, INDRO e.V. Münster, Eve & Rave NRW e.V. Köln und Eve & Rave e.V. Berlin.

Ergebnis der Besprechung in Bonn ist, daß das *techno-netzwerk berlin* einen konzeptionellen Vorschlag zur Organisation von Drug-Checking ausarbeitet. Im Ergebnisvermerk der Sitzung von Dr. Möller (BMG) heißt es:

„Es besteht Übereinstimmung, daß die Diskussion zur Gesamtproblematik fortgesetzt werden soll. Dazu wird vom techno-netzwerk Berlin ein konzeptioneller Vorschlag zur Organisation von Drug-Checking als Diskussionsgrundlage vorgelegt. Der Vorschlag sollte sich sowohl auf die Organisation eines Monitoring-Systems, als auch auf Drug-Checking vor Ort beziehen und dem präventiven Anspruch besondere Aufmerksamkeit widmen.“

In den Gesprächsnotizen (Protokoll) von Rüdiger Schmolke (eclipse e.V. Berlin/ecstasy projekt Hamburg) wird dieser Sachverhalt wie folgt wiedergegeben: *„Am Ende des Gespräches werden die Selbstorganisationen von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) gebeten, einen Konzeptentwurf „Drug-Checking“ zu erarbeiten, das mögliche Drug-Checking-Modelle im Rahmen eines Präventions-Konzeptes, deren Umsetzungsmöglichkeiten und die vorgetragenen Bedenken enthält.“*

3.2 Das Drug-Checking-Konzept des *techno-netzwerkes Berlin*

Ein Ergebnis der Berliner Drug-Checking-Resolution des *Sonics Netzwerkes*

Aufgrund der Berliner-Drug-Checking Resolution des *Sonics Netzwerkes* mit der Forderung zur Fortführung und Weiterentwicklung von Drug-Checking-Programmen in Deutschland kam es zum Fachgespräch im Bundesministerium für Gesundheit in Bonn und in der Folge zur Ausarbeitung eines *„Drug-Checking-Konzeptes für die Bundesrepublik Deutschland“* seitens des *techno-netzwerkes Berlin*.¹⁴ Anfänglich schritten die Arbeiten im guten Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit voran, doch im Herbst 1999 begannen Auseinandersetzungen mit zunehmender Heftigkeit dieses Einvernehmen zu überschatten. Die folgende Auflistung der einzelnen Ereignisse zeigt die rasche Abfolge der Etappen jener Entwicklung der sukzessiv zunehmenden Verstimmung auf.

11.10.1999 E-mail vom Vorsitzenden von Eve & Rave e.V. Berlin (*Tibor Harrach*) an den Leiter der Geschäftsstelle der Drogenbeauftragten der Bundesregierung *Ingo Ilja Michels* (Ingo Ilja Michels <Michels@bmg.bund.de>) mit der Anfrage um Genehmigung des Abdrucks des Protokolls von Rüdiger Schmolke der oben bezeichneten Sitzung im BMG am 22. Juli 1999. Wörtlich heißt es in dem Schreiben:

„Unser Drug-Checking Konzept steht vor der Vollendung, das Gesamtkunstwerk wird ca. 100 Seiten umfassen. Wir haben in den letzten Wochen buchstäblich Tag und Nacht daran gearbeitet. Am Sonntag soll die vorläufige Fassung vom techno-netzwerk Berlin verabschiedet werden. Dann wirst Du umgehend eine Fa s s u n g erhalten.“

Wir wollen als Anhang das Protokoll (Gesprächsnotizen, hängt diesem Brief an) des Drug-Checking Gesprächs am 22. Juli 1999 im BMG in Bonn von Rüdiger Schmolke beifügen. Da auf dem Protokoll vermerkt ist, daß es von Dir durchgesehen worden ist, bitten wir um Dein Einverständnis.“

¹⁴ Drug-Checking-Konzept für die Bundesrepublik Deutschland erarbeitet vom *techno-netzwerk Berlin* für das Bundesministerium für Gesundheit, Berlin 1999

http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/dcm_april.pdf: (1.558 KB, 112 Seiten)

25.10.1999 E-mail von *Ingo Ilja Michels* (<Michels@bmg.bund.de>) an Eve & Rave Berlin (<Tibor.Harrach@snafu.de>) mit Bestätigung, daß der Inhalt des Protokolls sachlich richtig sei. Wörtlich heißt es in dem Schreiben:

„Also, das Protokoll ist soweit o.k. Ob es allerdings günstig ist, das von euch erarbeitete Papier schon ‘weltweit’ ins Netz zu geben, bevor es mit dem BMG diskutiert ist, solltet ihr noch mal überlegen. Weil dann die Spielräume zum Verhandeln natürlich schmaler werden. Aber das müßt ihr letztlich selbst entscheiden. Ich bin gespannt (mußten es wirklich 100 Seiten sein?).“

Anmerkung: Der Bitte, das Papier noch nicht im Internet zu veröffentlichen, wird entsprochen. Das *techno-netzwerk Berlin* hat „in letzter“ Minute diese Veröffentlichung gestoppt, um den Verhandlungsspielraum nicht zu schmälern.

06.11.1999 Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht und des drogenpolitischen Netzwerkes (Bündnis 90/Die Grünen) im Rathaus von Düsseldorf. Teilnahme von Eve & Rave e.V. Berlin und Eve & Rave NRW e.V. bei der Vorstellung des „*Drug-Checking-Konzeptes für die Bundesrepublik Deutschland*“ vom *techno-netzwerk berlin*. Im Rahmen dieser Tagung wird das Konzept Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit überreicht. Auch allen anderen Teilnehmern dieser Tagung wird das Konzept (auf Rechnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht von Bündnis 90/Die Grünen) übergeben.

An der Tagung moniert *Martin Köhler*, Leiter der Arbeitsgruppe Drogen und Suchtmittel im Bundesministerium für Gesundheit in Bonn, den Titel des „*Drug-Checking-Konzeptes für die Bundesrepublik Deutschland, erarbeitet vom ‘techno-netzwerk berlin’ im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit*.“ Es habe, so *Martin Köhler*, keinen Auftrag des BMG gegeben und darum sei auch dieser Titel nicht korrekt und müsse geändert werden.

12.11.1999 E-mail vom *techno-netzwerk berlin* (<Tibor.Harrach@snafu.de>) mit Bestätigung an das BMG (<Koehler@bmg.bund.de>), daß der Titel des Konzeptes geändert werde. Statt „*im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit*“ werde es statt dessen „*erbeten vom Bundesministerium für Gesundheit*“ heißen.

15.11.1999 E-mail von *Martin Köhler* (<Koehler@bmg.bund.de>) an das *techno-netzwerk Berlin* (<Tibor.Harrach@snafu.de>) mit ein paar weiteren Beanstandungen bezüglich des *Drug-Checking-Konzeptes*. Wörtlich heißt es:

„Vielen Dank für Deine E-Mail vom 12.11.1999, in der Du die Veränderung des Deckblatts Eurer Studie bestätigst. Ich hätte es besser gefunden, wenn das Bundesministerium für Gesundheit im Inhalt und nicht in der Überschrift erscheinen würde, aber sei es drum.

Auf zwei andere wesentliche Punkte, über die wir noch telefonisch gesprochen hatten, möchte ich Dich darauf aufmerksam machen, die meines Erachtens nicht so stehen bleiben können:

- 1. Die Unterstellung, eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Gesundheit setze „Menschenleben aufs Spiel“ ist eine polemische Behauptung, die die fachliche Diskussion außerordentlich belasten würde. Außerdem fällt diese Polemik aus dem Rahmen eines ansonsten fachlich qualifizierten Textes.*
- 2. Das Gespräch hier im BMG war – wie üblich – ein nicht öffentliches. Hiervon sind auch alle Anwesenden ausgegangen. Herr Ingo Michels hat mir mitgeteilt, daß er keineswegs eine Veröffentlichung des, über das Gespräch erstellten Protokolls, zugestimmt hat. Etwas anderes wäre auch gegen den Willen der anwesenden Teilnehmer gerichtet.*

Ich möchte daher Dich und die übrigen Autoren dringend bitten, die unter 1. genannte Textpassage zu überarbeiten und das Protokoll unseres Gesprächs niemand anderem zugänglich zu machen, als den Gesprächsteilnehmern.“

03.12.1999 Die Abgeordneten im Deutschen Bundestag *Hubert Hüppe, Wolfgang Lohmann, Wolfgang Zöller, Dr. Wolf Bauer, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Dr. Hans-Georg Faust, Ulf Fink, Dr. Harald Kahl, Eva-Maria Kors, Gerhard Scheu, Annette Widmann-Mauz* und die Fraktion der CDU/CSU bringen eine kleine Anfrage mit 26 Einzelfragen zum Thema „*Gesundheitsschädigungen durch Ecstasy (MDMA) und Konsequenzen für Drogenforschung und -prävention*“ im Bundestag ein. Die

Fragen 19 bis 22 beziehen sich ausschließlich auf Drug-Checking, die Fragen 24 und 25 beziehen sich auf das *Drug-Checking-Konzept* des *techno-netzwerk berlin* (Antwort der Bundesregierung: siehe 04.01.2000).¹⁵

10.12.1999 Erneute Zusendung des *Drug-Checking-Konzeptes* an das BMG mit neuem Titel „*Drug-Checking-Konzept für die Bundesrepublik Deutschland, erarbeitet vom 'techno-netzwerk berlin', erbeten vom Bundesministerium für Gesundheit.*“

27.12.1999 Das BMG droht dem *techno-netzwerk berlin* mit Strafanzeige. In dem Schreiben von *Martin Köhler*, Leiter der Arbeitsgruppe Drogen und Suchtmittel im Bundesministerium für Gesundheit in Bonn heißt es:

„Unter dem 10.12. haben Sie mir ein umfangreiches Manuskript mit dem Titel „*Drug-Checking-Konzept*“, erstellt vom *techno-netzwerk Berlin*, zugesandt, für das ich mich bedanke.

Bei der flüchtigen Durchsicht sind mir allerdings drei Punkte aufgefallen, die zum Teil unzutreffend, zum Teil aus rechtlichen Gründen nicht tolerabel sind:

1. Die Unterzeile im Titel des Manuskriptes „... erbeten vom BMG“ gibt nicht das Ergebnis unseres Gesprächs vom 22.7.99 in Bonn wieder. Sie hatten in Anbetracht der Kürze der damals zur Verfügung stehenden Zeit vielmehr angeboten, die näheren Einzelheiten eines Konzepts zur Prävention gegen Ecstasymißbrauch schriftlich zu erläutern.
2. Auf S. 42 des Manuskripts findet sich der Satz „Durch das Vorgehen der Bundesopiumstelle wurden so billigend dem abstrakten Abstinenzparadigma Menschenleben geopfert“. Gemeint ist die Entscheidung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), dem Rechtsmedizinischen Institut der Charité die Erlaubnis zur Entgegennahme betäubungsmittelverdächtiger Substanzen von Szeneorganisationen zu versagen. Diese im übrigen sachlich unzutreffende Behauptung ist ein Werturteil, das den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB erfüllt. Ich habe diesen Sachverhalt dem Institutsleiter des BfArM zur Kenntnis gegeben.
3. Auf Seite 97-102 findet sich ein sog. „Ergebnisvermerk“, sowie „Drug-Checking-Gesprächs-Notizen“ die die Namen der Anwesenden enthalten und den Inhalt der o.g. Besprechung wiedergeben sollen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß eine u.U. beabsichtigte Veröffentlichung dieser Texte gegen mehrere rechtliche Bestimmungen verstoßen würde.

Ich fordere Sie daher auf, mir verbindlich bis spätestens zum 26. Januar 2000 schriftlich zu erklären, daß – bezogen auf diese Texte – weder eine Veröffentlichung erfolgt ist, noch in Zukunft durchgeführt wird. Sollte diese Erklärung nicht fristgerecht eingehen, behält sich das Bundesministerium für Gesundheit die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe ohne weitere Ankündigung vor.“

Anmerkung: Die Kritik in Punkt 1 steht im Widerspruch zum Protokoll der Sitzung vom 22.07.1999. Dort heißt es ausdrücklich: „Am Ende des Gespräches werden die Selbstorganisationen von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) gebeten, einen Konzeptentwurf „Drug-Checking“ zu erarbeiten, das mögliche Drug-Checking-Modelle im Rahmen eines Präventions-Konzeptes, deren Umsetzungsmöglichkeiten und die vorgetragenen Bedenken enthält.“ Allem Anschein nach will das BMG nicht als Initiator dieses Konzeptes in Erscheinung treten, so daß auch der Abdruck des „Ergebnisvermerkes“ und der „Drug-Checking-Gesprächs-Notizen“ seitens des BMG nicht erwünscht ist, da aus denselben der gegebene Sachverhalt klar ersichtlich ist. Bemerkenswert ist hier auch die Formulierung von *Martin Köhler*, daß amtliche Ergebnisvermerke (Protokolle) nur den Inhalt einer Besprechung „wiedergeben sollen“ und nicht einfach „wiedergeben“.

¹⁵ 26 Fragen und Antworten zu Ecstasy und Drug-Checking. Kleine Anfrage zu Ecstasy von H. Hüppe und W. Lohmann. Antwort vom 4. Januar 2000 von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Text der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingereichten Stellungnahme vom 18. Januar 2000 zur kleinen Anfrage, Fußnotenkommentare von Hans Cousto / Eve & Rave

http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/bt_drs_14_2392.pdf : (75 KB, 24 Seiten)

04.01.2000 Die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 3. Dezember 1999 liegt vor. Namens der Bundesregierung übermittelt die Drogenbeauftragte *Christa Nickels* die nachfolgende Antwort (in der Folge sind hier nur die das Thema Drug-Checking betreffenden Fragen und Antworten abgedruckt). Alle Fragen und die entsprechenden Antworten sind im Internet nachzulesen.¹⁶

In der Bundestagsdrucksache 14/2392 heißt es:

Frage 19:

Befürwortet die Bundesregierung das sog. „Drug-Checking“ bei Ecstasy, wobei mitgebrachtes Ecstasy vor Ort einem Schnelltest auf Inhaltsstoffe unterzogen wird?

Antwort:

Beim sog. Drug-Checking werden die auf dem illegalen Markt kursierenden Drogen auf Wunsch der Konsumenten entgegengenommen und chemisch analysiert. Die Testverfahren reichen von aufwendigen Labortests bis zu Schnelltests vor Ort, so z.B. an Diskotheken, die lediglich ausgewählte Substanzgruppen etwa aufgrund von Farbreaktionen identifizieren können. Die bisher aus der Schweiz, Österreich, den Niederlanden und einzelnen deutschen Städten bekannt gewordenen Drug-Checking Verfahren haben das Ziel, giftige Beimischungen zu identifizieren und in einem Frühwarnsystem auf die Gefahren aufmerksam zu machen. Dies geschieht zum Teil in Drogenberatungsstellen, so daß die Adressaten auch für eine weitergehende Beratung ansprechbar sind.

Drug-Checking wirft jedoch ernste tatsächliche und rechtliche Fragen auf, die aus Sicht der Bundesregierung einer eingehenden Prüfung bedürfen.

So sprechen einerseits Anhaltspunkte dafür, daß Drug-Checking, dessen Ergebnisse Teil eines Monitoring Verfahrens werden, dazu beitragen kann, Ecstasykonsumenten zu erkennen und zu beraten, bessere Informationen über den illegalen Markt zu erlangen und Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Die Bundesregierung sieht andererseits auch die Gefahr, daß ein negatives Testergebnis von den Jugendlichen als Aufmunterung zum Drogenkonsum mißverstanden werden könnte, wobei diese Gefahren möglicherweise durch intensive Schulung der Mitarbeiter und klare inhaltliche Vorgaben für die Beratungstätigkeit reduziert werden könnten.

Darüber hinaus bestehen Fragen hinsichtlich der Methode des Drug-Checking. Die Vor-Ort-Testverfahren mit hinweisendem Charakter auf Stoffgruppen werfen erhebliche Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit über die Wirkstoffe in Ecstasy-Tabletten auf. Zuverlässige Untersuchungsmethoden bedürfen wesentlich komplexerer und technisch aufwendigerer Untersuchungsmethoden. Auch können Untersuchungsergebnisse zu einer untersuchten Tablette nicht verallgemeinert werden, da Tabletten trotz gleichen Logos unterschiedliche Konsistenzen aufweisen, so daß die Gefahr besteht, daß ein Untersuchungsergebnis bei den Konsumenten eine Scheinsicherheit entstehen läßt.

Des weiteren wirft Drug-Checking noch im einzelnen zu prüfende haftungsrechtliche und strafrechtliche Fragen auf.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) würdigt in ihrem jüngsten Jahresbericht 1999 die durch einzelne Drug-Checking-Projekte gebotene „Möglichkeit einer intensiveren Prävention, die sich an bestimmte Gruppen richtet“.

Frage 20:

Sind der Bundesregierung Methoden des ‘Drug-Checking’ bei Ecstasy bekannt, die nicht nur qualitative, sondern auch quantitative Aussagen über die Inhaltsstoffe und das damit verbundene Schädigungspotential gestatten?

Antwort:

Im Drug-Checking-Verfahren werden zum Teil hochdruckflüssigchromatografische Verfahren (HPLC) genutzt. Diese Verfahren erlauben den Nachweis und die quantitative Bestimmung von Inhaltsstoffen in den Tabletten. Voraussetzung ist allerdings, daß zu diesen Stoffen entsprechende qualitative und

¹⁶ http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/bt_drs_14_2392.pdf (75 KB, 24 Seiten)

quantitative Vergleichsdaten in den Datensammlungen eingestellt wurden. Die der Bundesregierung bisher vorliegenden Informationen zu Drug-Checking-Verfahren lassen die Frage nach einer fachlich fundierten Bewertung des Schädigungspotentials unbeantwortet.

Frage 21:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der niederländischen Gesundheitsministerin, daß „Zweifel an der präventiven Wirkung des Testens (Drug-Checking) wachsen“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung 2.12.1998)?

Antwort:

Die Bundesregierung prüft die in der Antwort zu Frage 19 genannten Fragen im Bezug auf das sog. Drug-Checking. Sie stimmt aber mit der im zitierten Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ebenfalls wiedergegebenen Auffassung der niederländischen Gesundheitsministerin überein, daß „das Testen als ein Mittel dient, um die Angebotsseite des Marktes zu überwachen.“ Aktuell verfolgt die niederländische Regierung die Politik der Schadensminimierung im Partydrogenbereich, zu der auch das Drug-Checking gehört, weiter. Aus diesem Grund hat das renommierte Trimbo-Institut (Utrecht) im Auftrag der Regierung ein Drogen-Information-Monitoring-System (DIMS) eingerichtet und sammelt die bei Maßnahmen des Drug-Checking gewonnenen Informationen über Ecstasy zentral. Diese werden anschließend den Drogenberatungsstellen zur Verfügung gestellt.

Frage 22:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß durch ‘Drug-Checking’ bei Konsumenten der Eindruck erweckt werden könnte, der Konsum von reinem MDMA sei unbedenklich, solange keine weiteren Beimengungen festgestellt werden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

Frage 23:

An welchen, gezielt auf die Prävention des Ecstasykonsums gerichteten Maßnahmen der Bundesregierung läßt sich der von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung in ihrer Pressemitteilung vom 28. Juli 1999 erklärte „neue Stellenwert“ der Prävention messen?

Antwort:

Eine Suchtprävention, die nur auf eine Substanz orientiert ist, führt nicht zum gewünschten Erfolg. Denn dem Konsum von Ecstasy geht in der Regel der Konsum von anderen Suchtstoffen wie Alkohol, Nikotin und Cannabis zeitlich voraus. Deshalb verfolgt die Bundesregierung den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gewählten Ansatz der Basisaufklärung, wie etwa in der Kampagne „Kinder stark machen“ weiter und ergänzt ihn um spezifische Maßnahmen im Hinblick auf einzelne Suchtmittel. Beim Thema „Ecstasy“ steht die Bundesregierung in Kontakt zu zahlreichen Projekten der sog. Partyszene, wie z.B. dem Projekt „mind zone“ in Bayern, „eve and rave“ in Köln, Münster und Berlin, „drugscouts“ in Sachsen und dem „Party Projekt“ in Bremen, um nur einige zu nennen. Diese Projekte, in denen auch Partygänger (sog. raver) selbst mitarbeiten, verfolgen einen peer to peer Ansatz, der effektive Kommunikationswege zu den adressierten Jugendlichen verspricht und deshalb die Prävention unterstützen kann. Dieser Ansatz wird auch im Jahresbericht 1999 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) anerkannt. Die Bundesregierung wird die verstärkte Zusammenarbeit mit diesen Projekten suchen. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 17 und 18 verwiesen.

Frage 24:

Liegt das von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, anlässlich ihres Gesprächs mit der Technoinitiative „eve and rave“, BKA, BZgA und anderen Experten in einer Pressemitteilung vom 28.7.1999 angekündigte „umfassende Präventionskonzept gegen die Risiken dieser Substanzen (Ecstasy)“ vor, und wer ist an seiner Erarbeitung und Umsetzung beteiligt?

Antwort:

Die Bundesregierung wird ein umfassendes Präventionskonzept gegen die Risiken aller Suchtstoffe erarbeiten. Hierbei beratend tätig zu werden, ist eine der ersten Aufgaben der neu gebildeten Drogen-

und Suchtkommission. Ein wesentlicher Gesichtspunkt wird die Stärkung der Lebenskompetenz und Entscheidungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sein, die bereits jetzt durch einzelne Kampagnen, etwa der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, verfolgt wird.

Das Fachgespräch am 22.7.1999 mit und auf Wunsch von Vertretern der Szeneorganisation „eve and rave“, Verbandsvertretern aus dem Drogen- und Suchtbereich und unter Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, des Bundeskriminalamtes sowie weiterer Behörden stand in einer Reihe von weiteren Gesprächen und diente u.a. der Information über verbesserte kommunikative Zugangswege zu Risikogruppen jugendlicher Drogenkonsumenten. Dabei richteten die Szeneorganisationen ihr Augenmerk besonders auf die Praxis des Drug-Checking in Deutschland und im benachbarten Ausland, während das Bundesministerium für Gesundheit Wert darauf legte, daß Drug-Checking allenfalls Teil einer umfassenden Präventionsstrategie zugunsten der betroffenen Risikogruppen sein könne. Die Vertreter von „eve and rave“ boten an, schriftlich ein Konzept zur Prävention gegenüber den betroffenen Risikogruppen, die sich vorrangig in der Techno- und Partyszene finden, zu erstellen. Das Konzept liegt noch nicht vor.

Frage 25:

In welcher Höhe fördert die Bundesregierung dieses „umfassende Präventionskonzept“ gegen die Risiken des Ecstasykonsums aus Bundesmitteln?

Antwort:

Eine finanzielle Förderung ist nicht vereinbart worden.

Frage 26:

Wie viele auf „Partydrogen“ spezialisierte Beratungsstellen existieren in Deutschland, und in welcher Höhe erfahren sie Förderung aus Bundesmitteln?

Antwort:

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in Deutschland nur sehr wenige auf „Partydrogen“ speziell ausgerichtete Beratungsstellen. Dies liegt u.a. auch daran, daß insgesamt die Suchtberatungs- und -behandlungsstellen in Deutschland hochqualifizierte Einrichtungen darstellen, die kompetent mit allen Suchtproblemen umgehen können. Dies ist auch notwendig, weil zunehmend in den Beratungsstellen festgestellt wird, daß polytoxikomaner Gebrauch von Suchtmitteln eher die Regel ist als ein Monokonsum. In dem sog. EBIS-System, daß an ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen geführt wird, zeichnet sich seit einigen Jahren eine Zunahme des Beratungsbedarfs für Ecstasy ab, allerdings findet sich auch hier alleiniger Konsum von Ecstasy eher selten.

Ecstasy wird bisher in dem EBIS-System noch nicht als eigene Kategorie geführt, sondern erscheint in der Rubrik „sonstige psychotrope Substanzen“. Ab 01.01.2000 wird das EBIS-System jedoch Ecstasy explizit erfassen, so daß noch detailliertere Daten über Zusammensetzung der Konsumenten und ihren Beratungsbedarf vorliegen werden.

Die Bundesregierung selbst fördert keine Beratungsstellen. Dies ist Aufgabe der kommunalen sowie der freien Träger und der Länder. Nur dann, wenn Beratungsstellen im Rahmen eines Modellprogramms beteiligt sind, fördert der Bund die modellbedingten Mehrkosten.

16.01.2000 Anlässlich des bundesweiten Netzwerktreffens von Szeneorganisationen (Sonics Netzwerk) in Frankfurt am Main wird das Verhalten des BMG gegenüber dem techno-netzwerk Berlin eingehend diskutiert und in gemeinsamer Abstimmung auf das Schreiben des Leiters der Arbeitsgruppe Drogen und Suchtmittel im BMG, Martin Köhler, reagiert. Es wird beschlossen, obwohl seitens des BMG eine Bitte gegenüber dem techno-netzwerk Berlin erfolgte, das Drug-Checking-Konzept zu verfassen, auf die Formulierung „... erbeten vom BMG“ zu verzichten und durch den Passus „... für das BMG“ zu ersetzen. Des weiteren wird die Formulierung bezüglich des Werturteils gegenüber der Bundesopiumstelle abgemildert, indem der Passus „... billigend [...] geopfert“ in „... vermutlich [...] geopfert“ geändert wird. Bezüglich der Protokolle im Drug-Checking-Konzept einigt man sich auf die folgende Formulierung im Schreiben an das BMG (Martin Köhler): „Wie Sie bei aufmerksamer Durchsicht des Konzeptes erkennen können, geht das Autorenkollektiv auf benannte Eckpunkte detailliert ein. Eine ersatzlose Herausnahme der Protokolle hätte ein erhebliches

Verständnisdefizit zur Folge. Zur Wahrung der persönlichen Interessen der Beteiligten bieten wir als Alternative folgendes an: Das BMG resümiert für die Öffentlichkeit nachvollziehbar (z.B. in Form einer Pressemitteilung) die in den Protokollen aufgeführten Inhalte und Ergebnisse des Gesprächs vom 22. Juli 1999. Im Gegenzug erklärt sich das techno-netzwerk bereit, die Seiten 97 bis 102, auf denen die Protokolle abgedruckt sind, durch die oben bezeichnete Erklärung (Resümee) zu ersetzen. Eine solche Erklärung erscheint dem techno-netzwerk notwendig, um sicherzustellen, daß auch auf parlamentarischer Ebene den Tatsachen entsprechende Aussagen getroffen werden.

Für eine weitere konstruktive Zusammenarbeit hält das techno-netzwerk die möglichst baldige Anberaumung eines Gesprächstermins für notwendig. Ziel dieses Gespräches sollte die Bereinigung der entstandenen Mißverständnisse und die Erörterung des weiteren Vorgehens sein.“

24.01.2000 Im Antwortschreiben erklärt sich *Martin Köhler* mit der Änderung der Titelformulierung „... für das BMG“ einverstanden, bedauert die nur geringfügige Abmilderung der Formulierung gegenüber der Bundesopiumstelle im BfArM und begrüßt „die Bereitschaft, die Gesprächsprotokolle und -aufzeichnungen aus dem Text wegzulassen“ und versichert, „daß das BMG die Ergebnisse von weiteren Gesprächen [...] der interessierten Öffentlichkeit nicht vorenthalten wird.“ Im Übrigen, betont *Martin Köhler*, sei „in der öffentlichen Antwort auf die kleine Anfrage des Abgeordneten *Hüppe CDU* kein *Hehl* aus dem Gespräch und seinem zusammengefaßten Inhalt gemacht“ worden, woraus man ersehen könne, daß es dem BMG nicht um Geheimniskrämerei gehe.

Das *Drug-Checking-Konzept*, daß vom *techno-netzwerk Berlin* erarbeitet und Mitarbeitern des BMG am 6. November 1999 anläßlich einer Tagung in Düsseldorf vorgelegt wurde, umfaßt weit über hundert Seiten. Dem Konzept liegt kein substanzspezifischer Ansatz zugrunde. Vielmehr wird hier *Drug-Checking* als eine unabdingbare Maßnahme zum Schutz der Gesundheit drogengebrauchender Menschen dargelegt, wobei die Art der illegalisierten psychoaktiven Substanzen völlig unerheblich ist. Bereits drei Tage nach Erhalt bestätigte das BMG den Empfang des Konzeptes und monierte im gleichen Schreiben den Titel – der Zusatz „im Auftrag des BMG“ sei zu streichen.

Es schien für das BMG politisch nicht ganz unproblematisch gewesen zu sein, daß es Szenorganisationen gebeten hatte, einen Konzeptentwurf „*Drug-Checking*“ zu erarbeiten, „der mögliche *Drug-Checking-Modelle* im Rahmen eines *Präventions-Konzeptes*, deren *Umsetzungsmöglichkeiten* und die *vorgetragenen Bedenken* enthält.“ Nachhaltig versuchte das BMG immer wieder diesen Sachverhalt entstellt darzustellen. In der Korrespondenz wie auch in der Antwort auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde seitens des BMG stets betont, daß die Vertreter von „*Eve & Rave*“ angeboten hätten, schriftlich ein „*Konzept zur Prävention gegen Ecstasymißbrauch*“, respektive „zur *Prävention gegenüber den betroffenen Risikogruppen*“ zu erstellen. Auffällig an den Formulierungen war nicht nur die Tatsache, daß das BMG versuchte, jegliche Initiative am Zustandekommen dieses Konzeptes von sich zu weisen, sondern auch, daß lediglich von einem „*Konzept zur Prävention [...]*“ die Rede war und nicht von einem Konzeptentwurf „*Drug-Checking, der mögliche Drug-Checking-Modelle im Rahmen eines Präventions-Konzeptes, deren Umsetzungsmöglichkeiten und die vorgetragenen Bedenken enthält*“, wie es in den Gesprächsnotizen von *Rüdiger Schmolke* hieß, oder, gemäß Ergebnisvermerk von *Dr. Möller*, von einem „*konzeptionellen Vorschlag zur Organisation von Drug-Checking als Diskussionsgrundlage, der sich sowohl auf die Organisation eines Monitoring-Systems, als auch auf Drug-Checking vor Ort beziehen und dem präventiven Anspruch besondere Aufmerksamkeit widmen sollte.*“

Seitens des BMG wurde so eine dem Inhalt nicht entsprechende Ausrichtung auf die Substanz *Ecstasy* respektive auf die *Technoszene* suggeriert, obwohl das *techno-netzwerk* feststellte, daß in dem erarbeiteten *Drug-Checking-Konzept* zwar vornehmlich auf die Erfahrungen und Kenntnisse aus der *Technoszene* Bezug genommen werde, ein Ausgrenzen von *Gebrauchern*

psychoaktiver Substanzen anderer Szenen oder Subkulturen jedoch inakzeptabel sei und Drug-Checking als ein Instrument der Qualitätskontrolle sämtlicher illegalisierter Drogen verstanden werden müsse.

Da aus den Protokollen der Sitzung vom 22. Juli 1999 in Bonn der tatsächliche Sachverhalt klar und eindeutig hervorgeht, versuchte das BMG die Veröffentlichung derselben mit allen Mitteln zu verhindern. Als Vorwand wurden seitens des BMG in verschiedenen Besprechungen vornehmlich Gründe des Datenschutzes angegeben. Um diesen letztgenannten Gründen Rechnung zu tragen, wurde auf dem Netzwerktreffen in Frankfurt am Main am 16. Januar 2000 beschlossen, die Namen der Vertreter von Behörden an jener Sitzung zu anonymisieren und die Protokolle nur mit den Namen der Vertreter der beteiligten Szeneorganisationen zu veröffentlichen, es sei denn, das BMG verfasse ein adäquates Resümee der Sitzung als Ersatz für die Protokolle. Das *techno-netzwerk Berlin* betrachtet die Einführung von Drug-Checking aus fachlicher Sicht als unzweifelhaft sinnvoll und notwendig und hat nach dem Gespräch in Bonn den Eindruck gewonnen, daß das BMG diese Ansicht weitgehend teile. Abgesehen von ihrer fachlichen Kompetenz betrachten sich die im *techno-netzwerk berlin* beziehungsweise im Bundesnetzwerk *Sonics* zusammengeschlossenen Gruppierungen (Szeneorganisationen) als einen Teil der inzwischen weit ausdifferenzierten Technoszene. Aus dieser Verbindung wird ein hohes Maß an Verantwortung für die Interessen aller Personen abgeleitet, die sich im Umfeld der Technoszene bewegen und die in der Diskussion um die Einführung von Drug-Checking in Deutschland einen großen Teil der unmittelbar betroffenen Personen darstellen. Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt erforderlich, diesem Personenkreis sowie der interessierten Öffentlichkeit die Inhalte des Gespräches im BMG vom 22. Juli 1999 zugänglich zu machen und somit für ein Höchstmaß an Transparenz zu sorgen. Des weiteren erscheint diese Transparenz auch als eine notwendige Voraussetzung für die Bereitschaft von Drogengebern im Rahmen eines Modellversuches die Angebote des Drug-Checking zu nutzen und an der geplanten Begleitforschung teilzunehmen.

Befremden löste der Schlußsatz der Antwort von *Christa Nickels* vom 4. Januar 2000 auf die Frage 24 der kleinen Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bei den Szeneorganisationen aus. In der Antwort hieß es, das von den Szeneorganisationen angefertigte Konzept läge noch nicht vor. Da seitens des BMG (Schreiben von *Martin Köhler*) jedoch bereits 1999 mehrere Stellungnahmen zu diesem Konzept erfolgten, kann diese Antwort nicht als wahr bezeichnet werden. Vielmehr hätte das BMG schreiben müssen, daß seitens des BMG Beanstandungen bestünden und eine redaktionelle Überarbeitung notwendig sei oder daß die Form nicht der üblichen „Norm“ entspreche und korrigiert werden müßte. Vor diesem Hintergrund erschien auch der Schlußsatz des Schreibens von *Martin Köhler* an das *techno-netzwerk berlin* vom 24. Januar 2000 nicht gerade überzeugend: „Im Übrigen haben wir in der öffentlichen Antwort auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Hüppe CDU kein Hehl aus dem Gespräch und seinem zusammengefaßten Inhalt gemacht, woraus Sie ersehen können, daß es dem BMG nicht um Geheimniskrämerei geht.“

Innerhalb der ersten drei Monate nach Überreichung des *Drug-Checking-Konzeptes für die Bundesrepublik Deutschland* beschränkte sich die Kommunikation zwischen dem BMG und dem *techno-netzwerk berlin* ausschließlich auf Formalien, ein inhaltlicher Diskurs fand nicht statt.

Nachdem sich Wogen wieder etwas geglättet hatten, kam es dann am 11. Mai 2000 erneut zu einem Treffen zwischen Vertretern des BMG und der *techno-netzwerkes Berlin* in den Räumlichkeiten des BMG in Berlin. Im wesentlichen wurde dort vereinbart, ein Statusseminar zur Thematik unter der Federführung der BZgA ins Auge zu fassen und zu versuchen, dort die kontroversen Positionen in Einklang zu bringen.

4 Eine Fachtagung ohne Ergebnis

Im Vorfeld der Fachtagung veranstaltete die BZgA im Frühjahr 2001 einen Workshop im Bad Honnef zur Vorbereitung der Fachtagung. Dort gab es heftige Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der Szeneorganisationen einerseits und der BzGA und Artur Schroers, der das Schwerpunktthema Drug-Checking an der Fachtagung leiten soll, andererseits, betreffend die Auswahl der Referenten, die an der Fachtagung von ihren Erfahrungen berichten sollen. Bei diesem Workshop wurde bereits deutlich erkennbar, daß von den Aktivisten, die das Drug-Checking-Programm von *Eve & Rave* in Berlin organisierten und durchführten, seitens der Veranstalter niemand als Referent in Betracht gezogen wurde und daß auch kein Autor, der sich beim Drug-Checking-Konzept des *techno-netzwerkes Berlin* engagierte, für die BzGA als Redner in Frage kam. Das heißt, diejenigen, die durch ihre Aktionen und ihr Engagement in Sachen Drug-Checking maßgeblich am Zustandekommen dieses Workshops und der in der Folge geplanten Tagung beigetragen haben, wurden auf einen Nebenschauplatz verwiesen, einer sogenannten „Projektmesse“ bei der jedes Projekt aus der Szene einen kleinen Tisch und eine Stellwand zur Präsentation des jeweiligen Projekts zur Verfügung gestellt bekam.

In Köln veranstaltete dann die BZgA im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. bis 26. September 2001 die besagte Fachtagung zum Thema Drogenkonsum und Drogenprävention in der Partyszene. Eingeladen waren hierzu Fachleute aus Politik, Wissenschaft und Verwaltung sowie aus der Praxis der Suchtprävention. Einen Schwerpunkt der Tagung bildete – neben Grundsatzreferaten und Arbeitsgruppen – die Einbindung szenenaher Projekte und Organisationen, die in der Prävention des Drogenkonsums speziell von Partydrogen tätig sind. Auf einer parallel stattfindenden Projektmesse hatten diese Gelegenheit, ihre Arbeit vorzustellen und über ihre Erfahrungen zu berichten.

Im Tagungsband, der etwa ein Jahr später, im Oktober 2002 erschien,¹⁷ findet man im Kapitel zum Thema Drug-Checking Prämissen, Thesen und Ergebnisse (zusammengefaßt von Artur Schroers). In den Ausführungen von Schroers sind wahrlich abenteuerliche Bemerkungen zu finden. So schreibt er, daß die rechtliche Situation von Drug-Checking ungeklärt sei, obwohl zwei Gerichtsbeschlüsse vorliegen, die keine Straftat im Rahmen des Drug-Checking-Programms von *Eve & Rave e.V. Berlin* feststellen konnten: Wie bereits erwähnt, hielt sowohl das Amtsgericht Charlottenburg in Berlin die Ausführungen der Verteidigung für überzeugend und lehnte am 2. Juni 1998 die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab, als auch das Landgericht Berlin, daß dann am 1. März 1999 die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 2. Juni 1998 als unbegründet auf Kosten der Landeskasse Berlin verwarf.

Es ist schon absonderlich, daß in den Ausführungen von Schroers zum Thema Drug-Checking weder das Drug-Checking-Programm von *Eve & Rave* noch die Gerichtsbeschlüsse erwähnt werden. Hier scheint im politischen Sinne opportunistisches Totschweigen Leitmotiv des Handelns gewesen zu sein. Überhaupt scheint Schroers, der inzwischen Leiter der Hamburgischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren geworden ist, mit *Eve & Rave* und seinem Drug-Checking-Programm, das seit Oktober 1996 nicht mehr in Berlin, sondern in Solothurn in der Schweiz durchgeführt wird, seine Probleme zu haben. In seiner Promotionsschrift „*Monitoring – Drogentrendforschung auf Basis von Drogenanalysen (Drug-Checking) am Beispiel des Ecstasykonsums zum Zwecke der Gesundheitsförderung in Jugendkulturen*“ (Münster,

¹⁷ BZgA (Hrsg.): *DROGENKONSUM IN DER PARTYSCENE – Entwicklungen und aktueller Kenntnisstand* Dokumentation eines Statusseminars der BZgA vom 24. bis 26. September 2001 in Köln, Köln 2002 (Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung Bd. 19).

http://www.bzga.de/bzga_stat/fachpubl/pdf-datei/dfh19.pdf (1,2 MB, 256 Seiten)

28.12.1999) schreibt Schroers (Fn. 13 S. 32): „Sporadisch wurden für eine gewisse Zeit (bis Anfang 1998) in der Schweiz auch von *Eve & Rave* in Zürich einige wenige illegalisierte Substanzen analysiert.“ Diese Angabe enthält gleich mehrere Fehler. 1997 wurde kontinuierlich und nicht sporadisch untersucht. Es wurden nicht einige wenige, sondern 247 Analysen durchgeführt. Da einige Samples aus den gleichen Chargen stammten, kamen nur 183 Resultate in die Liste. Die Angabe „bis Anfang 1998“ ist ebenso falsch, da auch in den Folgejahren Pillenlisten mit Resultaten veröffentlicht wurden, wie Schroers selbst auf S. 41 seiner Promotionsschrift feststellt. Zudem ist die Angabe „Zürich“ falsch, es muß Solothurn heißen. Auf S. 41 seiner Promotionsschrift erwähnt Schroers die Pillenlisten 1995 bis 1999 und schreibt dann „enthalten Daten zu (derzeit insgesamt rund 200) analysierten Pillen“ und danach gibt Schroers eine Quelle von 1997 an. Diese Art von Informationsvermittlung ist unseriös, denn in der Quelle von 1997 kann nicht stehen, wie viele Pillen 1998 und 1999 analysiert wurden. In den Listen 1995/1996 sind 145 Resultate aufgelistet, in der Liste von 1997 sind es 183 Resultate, in der Liste von 1998 sind es 68 Resultate und in der Liste von 1999 sind es 69. Bis und mit 1999 waren es 465 Resultate unterschiedlicher Proben. Schroers Angabe „rund 200“ zur Zahl der analysierten Pillen ist falsch, da es in Wahrheit weit mehr als doppelt so viele waren. (Inzwischen hat *Eve & Rave* mehr als 600 Testergebnisse unterschiedlicher Proben veröffentlicht.)¹⁸

Des weiteren fehlt in seinem Beitrag zum Buch eine Feststellung zur Tatsache, daß Drug-Checking den Konsumenten ermöglicht, bewußt eine vorher bestimmte Menge einer eindeutig definierten Substanz oder auch mehrerer Substanzen nach Maß und Menge gezielt einzunehmen. Daß es zudem nur mit einer Klientel, die nach oben genannten Kriterium Drogen einnimmt, möglich ist, empirisch zu erforschen, welche Droge in welcher Dosierung (und welchen Kombinationen mit anderen Drogen) bestimmte und somit bestimmbare Wirkungen hervorruft, wird ebenfalls nicht erwähnt. Somit hat Schroers ein zentrales Element des Drug-Checking-Konzeptes von *Eve & Rave e.V. Berlin* und *Eve & Rave Schweiz* entweder überhaupt nicht wahrgenommen oder vorsätzlich unterschlagen!

Das für den Konsumenten bestimmbare Wirkungsprofil vor der Einnahme von Drogen ist ein zentrales Anliegen des Drug-Checking-Programms von *Eve & Rave*. Dies steht z.B. im Vorwort des Drug-Checking-Buches (1. und 2. Auflage) von Hans Cousto (Nachtschatten Verlag, Solothurn)¹⁹ wie auch im Vorwort des Drug-Checking-Konzeptes des *techno-netzwerkes Berlin*, beide in Schroers Promotionsschrift erwähnt und beide in der zugehörigen Literaturliste aufgeführt, jedoch beide im Beitrag des BzGA-Buches unerwähnt.

5 Drug-Checking, Politik und Glaubwürdigkeit

Voraussetzung zur Durchführung eines Drug-Checking-Programms mit einem eingebundenen Monitoring-System ist das absolute Vertrauen der Drogengebraucher in die Institutionen, die das Programm umsetzen. Völlige Transparenz und Offenheit bezüglich aller Maßnahmen im Rahmen eines solchen Programms sind die unabdingbare Grundlage für das nötige Vertrauen. Jede unglaubwürdige Äußerung, die das Vertrauen in dieser Hinsicht erschüttern könnte, ist hier abträglich. Dies gilt besonders für öffentliche (amtliche) Institutionen, da diese aufgrund

¹⁸ Alle Pillen-Listen ab 1995 sind im Internet abrufbar aus dem Verzeichnis:

<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download.sp?cat=1>

¹⁹ H. Cousto: Drug-Checking – Qualitative und quantitative Kontrolle von Ecstasy und anderen Substanzen, 1. Auflage, Solothurn 1997; 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Solothurn 1999

eines erheblichen Vertrauensdefizits in den betroffenen Szenen vorrangig ihre Vertrauenswürdigkeit erst schrittweise wieder aufbauen und dabei ihre Glaubwürdigkeit unter Beweis stellen müssen. Die Akzeptanz von Szenenorganisationen wie beispielsweise *Eve & Rave* als Informationsquelle zu Drogenwissen ist um ein Vielfaches (das Dreifache) größer als von Drogenberatungsstellen und Gesundheitsbehörden. Bezüglich der Glaubwürdigkeit der abgegebenen Informationen gilt das Selbe. Nur halb so viele der Angehörigen der Technoszene halten Informationen von Gesundheitsbehörden für ebenso vertrauenswürdig wie die Informationen von Szeneorganisationen. Gar kein Vertrauen in die Informationen von Gesundheitsbehörden haben mehr als viermal so viele der Angehörigen der Technoszene wie in die Informationen von Szeneorganisationen. Diese für die zuständigen Behörden und Beratungsstellen wahrlich unrühmliche Einschätzung bezüglich ihrer Kompetenz wurde in einer sozial-ökologisch orientierten Evaluationsstudie festgestellt (*Artur Schroers, Wolfgang Schneider: Drogengebrauch und Prävention im Partysetting. Eine sozial-ökologische Evaluationsstudie. Forschungsbericht, herausgegeben von INDRO e.V. und GINKO e.V., Berlin 1998, S.163 f.*).

In der besagten Studie, welche methodisch quantitative und qualitative Forschungsansätze zum Zweck eines lebensweltlichen Erkenntniszugangs miteinander verknüpft, wurden in Essen und Münster in den Jahren 1997 und 1998 insgesamt 385 Konsumenten von Partydrogen mittels Fragebögen und 39 Schlüsselpersonen (Veranstalter, Personal, Drogenverteiler, Szenekenner und in der Drogenaufklärung tätige Personen) zusätzlich durch sogenannte „fokussierte Interviews“ befragt.